

R STR 16/24 – Netzzugangsverweigerung gem § 21 Abs 2 EIWOG 2010

Rechtmäßige (Teil-)Verweigerung des Netzzuganges gem § 21 Abs 2 EIWOG 2010 bei Überschuss-PV-Anlage: Engpässe im vorgelagerten Verteilernetz (Umspannwerk, Mittelspannungsnetz, Transformatorstation, Niederspannungsleitung); technisch geeigneter Anschlusspunkt; § 17a Abs 6 EIWOG 2010; relative Spannungsanhebung gem TOR Teil D Hauptabschnitt D2 Punkt 9.2.2; nachgewiesene Verletzung des Spannungsbandes bei Erhöhung der Einspeiseleistung; Begrenzung der Einspeiseleistung (dynamische Leistungsregelung); Umfang des Verfahrens gem § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 1 EIWOG 2010: Zurückweisung überschießender Anträge.

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Fuchs, LL.M., Mag.^a Argjenta Veseli, Dr. Stephan Korinek und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers ***** , ***** , *****

wider die Antragsgegnerin (Netzbetreiberin) ***** , ***** , *****

in der Sitzung am 8. Jänner 2025 gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023, beschlossen:

I. Spruch

Der erkennbare Antrag festzustellen, dass der Antragsteller durch die Verweigerung des Netzzugangs in seinem gesetzlich eingeräumten Recht auf Gewährung des Netzzuganges

verletzt worden sei und dass die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzuganges nicht vorlägen,

wird **abgewiesen**.

Die weiteren Anträge auf Feststellung,

welche vorausschauend rechtzeitig getätigten, einzelnen Netz- und Personalmaßnahmen eine unverzögerte Einspeiseleistung von 8 kW ermöglicht hätten;

dass der Antragsgegner nicht ausreichend vorausschauend tätig gewesen sei;

sowie auf Feststellung des dem Antragsteller entgangenen Erlöses wegen der Minderproduktion von PV-Strom aus einer 4 kW- anstatt einer 8 kW-PV-Anlage (auf Basis eines Jahres-Solarstromertrages von 1.000 kWh/kW);

werden **zurückgewiesen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Der Antragsteller ist Netzkunde der Antragsgegnerin. Am 26.4.2024 stellte er den „*Antrag auf Überprüfung und Aufhebung der teilweisen Ablehnung des Netzzuganges, sodass die beantragte Einspeiseleistung vollumfänglich gewährt ist*“. Dazu brachte er wie folgt vor:

Der Netzzugang für seine Photovoltaikanlage sei ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt worden. Er erachte sich diskriminiert und rechtswidrig behandelt, weil örtlich tatsächlich deutlich mehr Kapazität für die Einspeisung vorhanden sei und mangels Vorlage einer nachvollziehbaren technischen Dokumentation nicht einmal kontrolliert werden könne, ob die vom Netzbetreiber gewährte Einspeisekapazität sachengerecht und rechtskonform zustande gekommen wäre oder nicht. Die Kapazität für Erteilung von Netzzugangsverträgen würde nämlich mittels Algorithmus rein elektronisch durchgeführt werden, ohne dass eine Einzelprüfung stattfindet. Erst ab einer gewissen PV-Anlagengröße würde eine Einzelprüfung stattfinden.

Aus dem dem Antrag beigelegten Netzzugangs-Vertragsangebot der Antragsgegnerin vom 8.4.2024 ergibt sich, dass der Antragsteller den Anschluss einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 8 kVA beantragt hat. Aus netzrückwirkungstechnischen Gründen sei durch den

Einbau einer dynamischen Leistungsregelung sicherzustellen, dass die Einspeiseleistung ins Verteilnetz maximal 4 kVA betrage. Der technisch geeignete Anschlusspunkt (bei dynamischer Leistungsregelung) sei der Kabelverteilschrank im Niederspannungsnetz, an den die Bezugsanlage des Antragstellers angeschlossen sei.

In einer von der Regulierungsbehörde angeforderten Kurzstellungnahme vom 22.5.2024 teilte die Antragsgegnerin mit, dass die Anlage [gemeint ist eine Anlagenerweiterung] des Antragstellers noch nicht in Betrieb genommen worden sei, eine Fertigstellungsmeldung liege nicht vor.

In der Stellungnahme vom 31.5.2024 teilte die Antragsgegnerin mit, dass der Antragsteller bereits seit längerem eine 4 kVA-Photovoltaik-Anlage in Betrieb habe. Am 20.3.2024 habe der Antragsteller die Erweiterung der bereits vorhandenen PV-Anlage auf eine Leistung von 8 kVA beantragt. Die Antragsgegnerin habe am 8.4.2024 dem Kunden ein Netzzugangs-Vertragsangebot über eine Einspeiseleistung von maximal 4 kVA gelegt. Die genannte netzwirksame Leistung von maximal 4 kVA beziehe sich insgesamt auf Bestand und Erweiterung der Anlage. Der Kunde könne die Anlage auf die gewünschte Größe erweitern, sofern er die maximale Einspeiseleistung auf 4 kVA begrenze. Der Kunde habe weder das Netzzugangs-Vertragsangebot angenommen noch habe er sich mit Änderungswünschen zum Angebot gemeldet.

Zum Vorwurf des Antragstellers, die Kapazitätsbeurteilung bei Netzzugangsanträgen von Privaten würde mittels Algorithmus rein elektronisch durchgeführt werden, führt die Antragsgegnerin aus: Es sei zutreffend, dass die Antragsgegnerin bei Anfragen von Kunden für Kleinanlagen einen vollständig digitalisierten Prozess anbieten würde. Jedoch würde innerhalb dieses Prozesses für jeden Antrag eine Netzberechnung (Einzelfallprüfung) durchgeführt werden, die die Basis für das Netzzugangs-Vertragsangebot bilde. Nur für einen sehr kleinen Teil des Netzgebietes würde die Antragsgegnerin auf Grund von vollständig aufgebrauchten Netzkapazitäten Einschränkungen für Neuanlagen aussprechen, bis ein entsprechender Netzausbau zusätzliche Kapazitäten schaffe. Die Anlage des Antragstellers liege in einer derartig von einer Obergrenze betroffenen Region. In derartigen Fällen würden Anfragen mit einem Netzzugangs-Vertragsangebot beantwortet, das sich auf die maximal mögliche Rückspeiseleistung beschränke (dynamische Leistungsregelung). Sollte der betroffene Kunde damit nicht zufrieden sein, würde eine Verlegung des technisch geeigneten Anschlusspunktes geprüft werden, und ein individuelles Netzausbaukonzept erstellt werden.

Die damit verbundenen Kosten würden jedoch in der Regel weit über 175 €/kW betragen, und aus diesem Grund zumeist von den Kunden abgelehnt werden.

Im vorliegenden Fall habe sich bei der netztechnischen Beurteilung der angefragten Leistung (8 kVA) am Anschlusspunkt (Kabelverteilschrank) gezeigt, dass die maximale thermische Auslastung der Transformatorstation und der maximal zulässige Spannungshub in der Niederspannung und Mittelspannung gem TOR-Hauptabschnitt D2, Abs 9.2.2 überschritten würde. Weiters seien gemäß der Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung 2022 aktuell nicht ausreichend Kapazitäten im Umspannwerk zur Aufnahme der angefragten Einspeiseleistung vorhanden. Der aktuell berechnete Spannungshub in der Niederspannung würde am gewünschten Anschlusspunkt 5,92 % betragen, und am gesamten Niederspannungsabzweig maximal 7,28 %. Weiters komme in der Mittelspannung ein errechneter Spannungshub von 1,94 % hinzu. Auf dem betreffenden 20-kV-Abzweig sei ebenfalls der maximale Spannungshub gemäß TOR Hauptabschnitt D2, Abs. 9.2.2 überschritten (maximal 3,51 % am gesamten Mittelspannungs-Abzweig).

Die nächste Transformatorstation mit ausreichend Kapazität zur Aufnahme der angefragten Leistung von 8 kVA wäre rund 530 m weit weg, das sei die Transformatorstation Hausleiten Hauptplatz. Eine Niederspannungsumschaltung auf diese Transformatorstation sei aufgrund der Distanz und der dort bereits befindlichen Einspeiseranlagen nicht möglich.

Die vom Kunden gewünschte Leistung von 8 kVA könne voraussichtlich ab September 2026 ans Netz übernommen werden. Voraussetzung dafür seien:

- Errichtung einer zusätzlichen Transformatorstation im Bereich W*****straße
- Einbindungs- und Umschaltungsmaßnahmen in der Niederspannung
- Umgesetzte Maßnahmen (Erweiterung) im UW Stockerau

Die erforderliche zusätzliche Transformatorstation sei bereits im Bauprogramm für 2026 enthalten. Weitere Ausbaumaßnahmen in der Mittel- und Niederspannung seien in Vorbereitung. Nach Errichtung dieser Transformatorstation werde der Spannungshub in der Niederspannung am gewünschten Anschlusspunkt unterhalb des Grenzwertes liegen.

Der aktuelle technisch geeignete Anschlusspunkt (TGA) würde für die volle vom Kunden gewünschte Leistung von 8 kVA im Nahebereich der Transformatorstation im Bereich Hausleiten Hauptplatz (ca. 530 m entfernt) liegen. Die spezifischen Netzzugangskosten für den Kunden würden jedoch bei 450 €/kVA liegen (bereits nach Abzug der 175 €/kW gem § 54

Abs 4 EIWOG 2010). Ein Netzausbau vom TGA bis zur Grundstücksgrenze wäre möglich, würde jedoch rund 13.700 €/kVA (bereits nach Abzug der 175 €/kW gem § 54 Abs 4 EIWOG 2010) kosten.

Zum Beweis übermittelte die Antragsgegnerin einen Netzplan des Niederspannungsnetzes im relevanten Abschnitt (in den Schriftsatz integriert) und die Einspeiseberechnung.

Der Antragsteller äußerte sich mit E-Mail vom 28.6.2024: Er erstattete ausführliches Vorbringen zur Entwicklung der Installation von PV-Anlagen in der Marktgemeinde Hausleiten in den letzten Jahren, auf deren Wiedergabe verzichtet wird. Der Antragsteller wiederholt, dass der Netzzugangsantrag auf 8 kW gelautet habe.

Zu den in den Punkten (9) bis (17) im Schriftsatz der Antragsgegnerin enthaltenen technischen Ausführungen erstattet der Antragsteller kein substantiiertes Vorbringen. Er behauptet lediglich, dass die „Netzberechnung“ zweier ausgewiesener Netzexperten zur Beurteilung vorgelegt worden sei. Diese hätten dazu festgehalten, dass die Abschätzung der Ablehnung oder der teilweisen Einschränkung technisch nicht nachvollzogen werden könne. Aus dem Vorbringen ergibt sich weder, wer diese Netzexperten waren, noch aus welchen Gründen konkret die Einschränkung nicht nachvollzogen werden könne.

Der Antragsteller stellt weiters Anträge auf Beiziehung eines unabhängigen Netzexperten, auf Feststellung, welche vorausschauend rechtzeitig getätigten Netz- und Personalmaßnahmen eine unverzögerte Einspeiseleistung von 8 kW ermöglichen, eine Feststellung, dass der Antragsgegner nicht ausreichend vorausschauend tätig gewesen wäre und eine Feststellung des entgangenen Erlöses wegen der Verzögerung und der Minderproduktion aus einer 4 kW anstatt einer 8 kW-Anlage. Der Antragsteller übermittelt jedoch keine Berechnungen der tatsächlichen Minderungen oder des entgangenen Erlöses.

2. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der Antragsteller ist an der Adresse *****, an das Niederspannungsnetz der Antragsgegnerin angeschlossen. Die Netzbereitstellungsleistung der Bezugsanlage (Netznutzungsrecht) beträgt 4 kW. Mit Kundenantrag vom 20.3.2024 (Beilage ./1) beantragte der Antragsteller durch seinen Elektriker die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage auf eine maximale Rückspeisescheinleistung der Gesamtanlage von 8 kVA.

Die Antragsgegnerin bestätigte im „Netzzugangs-Vertragsangebot“ den Netzzugang teilweise, indem sie die netzwirksame Bemessungsleistung in Form einer dynamischen

Leistungsregelung auf 4 kVA begrenzte (Beilage ./1 und Netzzugangs-Vertragsangebot ./A. „Dynamische Leistungsregelung“ bedeutet, dass der Kunde zwar die von ihm projektierte Anlage mit der vollen geplanten Leistung errichten darf, dass jedoch die netzwirksame Bemessungsleistung auf 4 kVA begrenzt wird. Sollte die Erzeugungsanlage mehr als 4 kVA erzeugen, müsste der Kunde entweder den 4 kVA übersteigenden Überschuss 4 selbst verbrauchen oder die Anlage entsprechend drosseln, damit die Rückspeisung ins Netz maximal 4 kVA beträgt.

Die auf der Liegenschaft des Antragstellers, *****, befindliche elektrische Anlage ist an das Niederspannungsnetz der Antragsgegnerin angeschlossen. Die Entfernung zur Transformatorstation H*****|eilen ***** beträgt rund 250 m Leitungslänge. An den Leitungsstrang sind bereits 225 kVA Erzeugungsleistung angeschlossen, insgesamt sind an die Transformatorstation 267 kVA Erzeugungsleistung angeschlossen. Der Transformator ist mit 113 % ausgelastet. Die Niederspannungsleitung ist durchgehend mit einer Erdkabelleitung (Aluminium) mit einem Querschnitt von teils 4 mal 240 mm² und teils 4 mal 150 mm² ausgeführt, sie setzt sich nach dem Haus des Antragstellers noch weitere 330 m fort. Inklusive des Spannungshubs des Umspanners in der Transformatorstation beträgt der rechnerische Spannungshub am Kabelverteilschrank, an den der Antragsteller angeschlossen ist, bereits 5,04 % und am Ende des Ausläufers 7,28 %.

Die Transformatorstation H*****|eilen ***** ist im Normalschaltzustand über das Mittelspannungsnetz der Antragsgegnerin an den Abzweig „Absdorf 1“ im Umspannwerk Stockerau angeschlossen. Die Entfernung zum Umspannwerk beträgt rund 14,2 km Kabelleitung, die Leitung ist durchgehend als Erdkabelleitung (Aluminium) mit einem Querschnitt von 3 mal 240 mm² ausgeführt. Die Gesamtlänge des Abzweigs beträgt im Normalschaltzustand rund 38,6 km.

Insgesamt sind am Mittelspannungsabzweig rund 7.500 kVA Erzeugungsleistung (Beilage ./I, Excel-Tabelle Summe der Spalte Q) angeschlossen, insgesamt sind am Abzweig Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von rund 10,53 MW registriert (Beilage ./I, Darstellung der Situation im UW Stockerau). Daraus ergibt sich in der Mittelspannung, bezogen auf die Transformatorstation H*****|eilen *****, ein Spannungshub von 1,94 %, am Ende des Mittelspannungsausläufers bei der Transformatorstation „Absdorf Schalthaus“ beträgt der Spannungshub bis zu 3,51 % (Stellungnahme Antragsgegnerin vom 31.5.2024, Punkt (12), Beilage ./I, Excel-Tabelle Zeile 222). Gem TOR Hauptabschnitt D2 Abs 9.2.2 wäre ein Spannungshub von 2 % zulässig.

Im Umspannwerk Stockerau sind aktuell rund 4.300 Einspeiseanlagen mit einer Gesamtleistung von 73,3 MW (gebucht und in Betrieb) registriert. Eine Erweiterung und Revitalisierung des Umspannwerkes ist im Gange, die geplante Inbetriebnahme soll gegen den Jahreswechsel 2025/26 erfolgen.

Das Umspannwerk ist derzeit rechnerisch um 5,77 MVA überlastet. Dabei handelt es sich um einen rechnerischen Wert, der gem Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung 2022 – KBM-V 2022, BGBl. II Nr. 350/2022 ermittelt wurde. Darin sind auch gebuchte Kapazitäten für Anlagen, die noch nicht errichtet wurden, enthalten, weshalb die rechnerische Überlastung des Umspannwerkes im realen Netzbetrieb beherrschbar bleibt.

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf das wechselseitige Vorbringen, soweit dieses unwidersprochen geblieben ist. Die Daten hinsichtlich des bestehenden Netzanschlusses und der beantragten und genehmigten Leistung der Photovoltaikanlage ergeben sich aus dem Vorbringen des Antragstellers und aus dem Netzanschlussticket Beilage ./1 und dem Netzanschlussticket Fertigmeldung Beilage ./2.

Die Feststellungen hinsichtlich des Niederspannungsnetzes im betroffenen Bereich, der Mittelspannungsleitungen und hinsichtlich des Umspannwerkes in Stockerau, insbesondere die Zahlenwerte ergeben sich aus den ergänzend von der Antragsgegnerin am 19.9.2024 vorgelegten Urkunden.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungskommission ist gem § 21 Abs 2 in Verbindung mit § 22 Abs 1 EIWOG 2010 für Feststellungen zuständig, ob bei Netzzugangsverweigerung durch die Netzbetreiber die Voraussetzungen für die (rechtmäßige) Verweigerung eines Netzzuganges gem § 21 Abs 1 EIWOG 2010 vorliegen. Die Netzbetreiber können gem der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzung des § 21 Abs 1 EIWOG 2010 bzw. § 32 Abs 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) LGBl. 7800-1 idF LGBl. Nr. 27/2024 bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle) sowie bei mangelnden Netzkapazitäten den Netzzugang verweigern.

Der Antrag vom 26.4.2024 lautet *„auf Überprüfung und Aufhebung der teilweisen Ablehnung des Netzzuganges, sodass die beantragte Einspeiseleitung vollumfänglich gewährt ist“*. Der Antragsteller legt durch die Formulierung seines Antrags den Verfahrensgegenstand und das anzuwendende Verfahren fest. Der Antragsteller hat in seinem Antrag keinen bestimmten Paragraphen genannt, auf den er sein Begehren stützt. Schon aus der Formulierung, dass über

den Netzzugang abgesprochen werden soll, ergibt sich klar der Parteienwille, dass ein Feststellungsverfahren gem § 21 Abs 2 in Verbindung mit § 22 Abs 1 EIWOG 2010 gemeint ist. Dieses Verfahren ist auf die Frage begrenzt, ob der Netzbetreiber bei der Netzzugangsverweigerung einen gesetzlich normierten Grund für die Verweigerung des Netzzuganges gehabt hat.

Im konkreten Fall geht es nur um den Rechtfertigungsgrund gem § 21 Abs 1 Z 2 EIWOG 2010 (mangelnde Netzkapazitäten), da der Netzbetreiber bereits anlässlich der Antragstellung auf Netzparallelbetrieb einer neuen Erzeugungsanlage den Netzzugang teilweise verweigert hat, und ein Störfall weder vom Antragsteller noch von der Antragsgegnerin vorgebracht wurde.

Diese Entscheidung befasst sich daher ausschließlich mit dieser Rechtsfrage, nicht jedoch mit dem weiteren Vorbringen des Antragstellers betreffend russisches Erdgas, Preise von PV-Anlagen und vorausschauenden Netzausbau.

§ 38 NÖ EIWG 2005 enthält die Pflichten der Netzbetreiber:

- Gem § 38 Abs 1 Z 1 NÖ EIWG 2005 ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, das betriebene Netz sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben und zu erhalten;
- gem § 38 Abs 1 Z 2 NÖ EIWG 2005 ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, das betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen, um auf lange Sicht die Fähigkeit des Verteilernetzes sicherzustellen und die voraussehbare Nachfrage nach Verteilung zu befriedigen;
- gem § 38 Abs 1 Z 8 NÖ EIWG 2005 ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, Netzzugangsberechtigten zu den genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen Netzzugang zu gewähren;
- gem § 38 Abs 1 Z 11 NÖ EIWG 2005 ist der Verteilernetzbetreiber zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes verpflichtet;
- gem § 38 Abs 1 Z 16 NÖ EIWG 2005 ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, Engpässe im Verteilernetz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden;
- gem § 38 Abs 1 Z 31 NÖ EIWG 2005 ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, das Verteilernetz vorausschauend und im Sinne der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln.

Aus der Zusammenschau der Verpflichtungen ergibt sich, dass vor allem auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes zu achten ist. Jeder Netzausbau ist eine langfristige Aufgabe, worauf auch § 38 Abs 1 Z 2 Bedacht nimmt. Ein Netzausbau, der über mehrere Spannungsebenen geht (im konkreten Fall von Netzebene 3 bis Netzebene 7), hat eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren, ist daher eher langfristig anzulegen. Gemäß § 1 Abs 3 Z 1 ist es Ziel des NÖ EIWG 2005, der Bevölkerung und der Wirtschaft elektrische Energie kostengünstig, ausreichend und sicher zur Verfügung zu stellen.

Der Gesetzgeber nimmt ersichtlich in Kauf, dass ein Netzausbau nicht von einem auf den anderen Tag erfolgen kann, dass es daher durchaus Situationen geben kann, in denen der Netzbetreiber gerechtfertigt den Netzzugang verweigert, beispielsweise im Falle fehlender Netzkapazitäten.

Im konkreten Fall konnte die Antragsgegnerin darlegen (siehe Vorbringen in der Stellungnahme vom 30.5.2024) und auch beweisen, dass sie aus folgenden Gründen den beantragten Netzzugang berechtigt teilweise verweigert hat:

Gem Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen Teil D, Hauptabschnitt D2 – Richtlinie zur Beurteilung von Netzurückwirkungen – Punkt 9.2.2 (Spannungsanhebung) ist die relative Spannungsanhebung, die durch die Gesamtheit aller Erzeugungsanlagen in einem betrachteten Netz verursacht wird, mit 3 % im Niederspannungsnetz und 2 % im Mittelspannungsnetz begrenzt. Der Netzbetreiber kann allerdings höhere Grenzwerte festlegen, wenn die Betriebsweise des Netzes dies erlaubt. Die Betriebsweise und die Betriebsführung des Netzes umfassen jedoch immer das gesamte Teilnetz in diesem Bereich, das über mehrere Spannungsebenen geht (im konkreten Fall Netzebene 3 bis Netzebene 7).

Aus der Feststellung, dass bereits 4300 Einspeiseanlagen mit einer Gesamtleistung von 73,3 MW (gebucht und in Betrieb) registriert sind, ergibt sich, dass das Umspannwerk Stockerau ausgelastet ist und bis zum Ausbau des Umspannwerkes nur mehr kleinere Anlagen (bis 20 kW) nach individueller Prüfung weiterhin angeschlossen werden können.

Wie festgestellt, haben der Mittelspannungsabzweig und die daran angeschlossene Mittelspannungsleitung mit einer Systemlänge von rund 38 km bis zur hier relevanten Transformatorstation „H*****leiten *****“ eine relative Spannungsanhebung von 1,94 %, diese liegt also knapp unter dem Grenzwert. Da jedoch das Teilnetz in seiner Gesamtheit betrachtet werden muss, ist auch die relative Spannungsanhebung am westlichen Ende des Ausläufers in

Absdorf mit einem Wert von 3,51 % zu berücksichtigen. Der zweite Wert liegt bereits weit über dem in den TOR genannten Wert von 2 %.

Auf Ebene der Transformatorstation (Netzebene 6 – Umspannung von der Mittelspannung zur Niederspannung) ist der Transformator mit 113 % gänzlich ausgelastet. Die Berechnung der Niederspannungsleitung, an die der Antragsteller angeschlossen ist, zeigt beim Hausanschlusskasten des Antragstellers einen Spannungshub von 5,04 % und am Ende des Ausläufers einen Spannungshub von 7,28 %. Der Leitungsquerschnitt und die Systemlänge der Niederspannungskabelleitung bewegen sich in einem Bereich, der für eine lose Bebauung mit Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern typisch ist.

Angesichts der rechnerischen thermischen Überlastung der Transformatorstation (113 %), der relativen Spannungsanhebung in der Mittelspannung (3,51 %) bei einem Normwert nach TOR von 2 % und der relativen Spannungsanhebung in der Niederspannung (7,28 %) bei einem Normwert nach TOR von 3 % ist es nicht zu beanstanden, wenn sich der Netzbetreiber am Leistungswert des § 17a EIWOG 2010 orientiert und Anlagen bis zu 4 kW (entspricht § 17a Abs 6 EIWOG 2010) trotzdem ans Netz nimmt. Indem dem Antragsteller zwar eine Einspeisung von 4 kW gestattet wurde, nicht hingegen eine Einspeisung von 8 kW, ist schon auf Grund der Situation in der Mittelspannung, in der Umspannung von der Mittel- zur Niederspannung und in der Niederspannung der Netzzugang berechtigt (teil-) verweigert worden.

Die Netzbetreiberin hat sohin das Vorliegen des Verweigerungstatbestandes gem § 21 Abs 2 2. Satz EIWOG 2010 iVm § 32 Abs 1 Z 2 NÖ EIWG 2005 nachgewiesen. Da der Beweis erbracht wurde, dass die (Teil-) Netzzugangsverweigerung berechtigt war, war der Feststellungsantrag des Antragstellers abzuweisen.

Zu den weiteren Anträgen des Antragstellers in der Stellungnahme vom 28.6.2024:

Beiziehung eines unabhängigen Netzexperten: Dem Beweisantrag, auf Beiziehung eines unabhängigen Netzexperten, der auch für technisch nicht ausgebildete Personen der Regulierungskommission plausibel nachvollziehbar feststellt, dass eine Einspeiseleistung von 8 kW möglich ist bzw. warum nur eine Einspeiseleistung von 4 kW, jedoch keine größere zwischen 4 und 8 kW möglich sein sollte, wird nicht entsprochen. Anzumerken ist, dass auch die Regulierungskommission über Fachkenntnis verfügt, da die Bundesregierung bei der Bestellung der Mitglieder darauf Bedacht zu nehmen hat, dass mindestens ein Mitglied über technische, die anderen Mitglieder über juristische und/oder ökonomische Kenntnisse

verfügen. Die Regulierungskommission kann auch auf den Personalstand der E-Control zugreifen, wobei auf technischem Gebiet mehrere Fachexperten zur Verfügung stehen. Es war daher nicht notwendig, externe Netzexperten beizuziehen.

Feststellung, welche vorausschauend rechtzeitig getätigten einzelnen Netz- und Personalmaßnahmen eine unverzügerte Einspeiseleistung von 8 kW ermöglicht hätten: Wie bereits ausgeführt, beschränkt sich das Verfahren gem § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 1 EIWOG 2010 auf die Frage, ob die Netzzugangsverweigerung berechtigt war oder nicht. Die vom Antragsteller begehrte Feststellung liegt außerhalb der Zuständigkeit der Regulierungskommission. Der diesbezügliche Antrag war daher **zurückzuweisen**.

Feststellung, dass der Antragsgegner nicht ausreichend vorausschauend tätig gewesen ist: Hier ist auf die Ausführungen zum vorherigen Punkt zu verweisen.

Feststellung des dem Antragsteller ergangenen Erlöses wegen der Minderproduktion: Auch dieser Antrag war **zurückzuweisen**, da ein aus der Verweigerung des Netzzugangs resultierender Schadenersatzanspruch iSd §§ 1295 ff ABGB weder gemäß § 22 Abs 1 EIWOG 2010 (Feststellungsverfahren) noch als „übrige Streitigkeit“ iSd § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 in die Zuständigkeit der Regulierungskommission fällt (vgl auch § 22 Abs 3 EIWOG 2010); ein solcher Schadenersatzanspruch kann nämlich nicht aus einem bestehenden Netzzugangsverhältnis entspringen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die

erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 10.01.2025

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt